



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-2-4/117 I, 27.03.2024

Unser Zeichen
G5-0016-2-375

München
05.06.2024

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel vom 27.03.2024 be-
treffend Kosten der Bezahlkarte im Vergleich zu den bisherigen Kosten**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.

Wie lauten genau die verwaltungsinternen Hinweise?

Verwaltungshinweise unterliegen als reine Verwaltungsinterna keiner Offenba-
rungspflicht und werden nicht veröffentlicht.

zu 2.

*Wie werden die Leistungen nach dem AsylbLG in Bayern an die Asylbewerber*in-
nen erbracht (Bitte aufschlüsseln nach Form der Leistungen)?*

In Übereinstimmung mit den §§ 2, 3 Asylbewerberleistungsgesetz werden in Bay-
ern soweit rechtlich und tatsächlich möglich und sinnvoll Sachleistungen erbracht.

Soweit bislang noch Geldleistungen erbracht werden, werden diese in naher Zukunft über die Bezahlkarte gewährt.

zu 3.1.

*Wie viele Asylbewerber*innen in Bayern erhalten Leistungen nach dem AsylbLG?*

Nach der aktuellsten Leistungsstatistik mit Stand 31. Dezember 2022 erhielten 74.455 Leistungsempfänger Leistungen nach dem AsylbLG.

zu 3.2.

Wie hoch ist das sogenannte Taschengeld für den notwendigen persönlichen Bedarf?

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Auch der notwendige persönliche Bedarf wird rechtlich und tatsächlich möglich durch Sachleistungen gedeckt und ist zudem in seiner Höhe abhängig von der jeweiligen persönlichen Situation.

zu 3.3.

*Wie viele Asylbewerber*innen erhalten dieses „Taschengeld“ (bitte die genaue Form wie z.B. ein Konto, Bargeld, usw. benennen)?*

Alle nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten erhalten – wie gesetzlich vorgeschrieben – ihren persönlichen notwendigen Bedarf. Die Art der Leistungserbringung kann, wie bereits ausgeführt, variieren. Soweit die Leistungsberechtigten derzeit Bargeld erhalten, wird dessen Auszahlung durch die Bezahlkarte ersetzt.

zu 4.

Welche Kosten entstehen dem Freistaat für die Organisation und Abwicklung bei der Auszahlung des „Taschengelds“?

Die bisherigen Kosten für die Organisation und Abwicklung bei der Auszahlung für AsylbLG-Leistungen tragen die jeweiligen Leistungsbehörden, also die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Diese sind dem Freistaat Bayern daher nicht bekannt.

zu 5.1.

*Besteht die Möglichkeit der Eröffnung eines Basiskontos für Asylbewerber*innen in Kooperation mit einer Bank?*

zu 5.2.

*Hat die Staatsregierung in Erwägung gezogen, ein solches Basiskonto für die Asylbewerber*innen einzuführen?*

zu 5.3.

Wenn nein, warum nicht?

zu 6.

*Gab es Kooperationsvereinbarungen mit Banken für den Zugang zu einem klassischen Konto für Asylbewerber*innen (bei nein, bitte begründen)?*

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Gemäß §§ 31, 33 Zahlungskontengesetz hat ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet, mit jedem Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dieser einen ordnungsgemäßen Antrag stellt. Ein Basiskonto ist ein „klassisches“ Zahlungskonto für Verbraucher mit grundlegenden Funktionen (vgl. § 30 Abs. 2 ZKG). Asylsuchende haben einen Anspruch auf die Eröffnung eines Basiskontos. Die Einführung der Bezahlkarte ändert daran nichts. Es besteht deshalb kein Grund hier tätig zu werden. Für Asylbewerber, die ausschließlich AsylbLG-Leistungen beziehen, ist ein Basiskonto jedoch überflüssig: Sie würden darauf nur den Barabhebebetrag einzahlen können und müssten dafür die Kontoführungsgebühr leisten.

zu 7.1. Hat die Staatsregierung die Kosten für die Einführung einer Bezahlkarte berechnet?

zu 7.2. Auf welcher Grundlage basierte diese Berechnung (Bitte ausführlich darlegen)?

zu 7.3.

Wo genau im Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/2025 sind die Kosten festgehalten?

zu 8.1.

Wie viel wird die Einführung der „Bezahlkarte“ den Freistaat voraussichtlich kosten?

zu 8.2.

Welche Kosten werden für den Betrieb voraussichtlich jährlich anfallen?

zu 8.3.

Mit welchen genauen Kostenpositionen rechnet die Verwaltung im Rahmen der Einführung und Betrieb einer „Bezahlkarte“?

Die Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Freistaat Bayern wird die Kosten tragen. Über die Höhe können keine Angaben gemacht werden, da es sich um ein Geschäftsgeheimnis der PayCenter GmbH handelt. Die Kosten sind im Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/2025 bei den zu veranschlagenden Haushaltsmitteln für die Asylbewerberleistungen Einzelplan 03 Kapitel 13 mit berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär